

Satzung

Förderverein Feuerwehr Wilthen:



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Feuerwehr Wilthen“.
Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Förderverein Feuerwehr Wilthen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in D-02681 Wilthen, Lutherstraße 1.
3. Die Postanschrift für den Verein ist der jeweilige Wohnsitz des gewählten 1. Vorsitzenden.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege von Tradition und Kameradschaft der Feuerwehr durch folgende Aufgaben:
 - Pflegen und Fortschreiben der Geschichte der Feuerwehr (Chronik)
 - Warten, Pflegen und Unterhalten unserer historischen Löschtechnik und der historischen Uniformen im alten Gerätehaus Zittauer Straße
 - Pflege und Unterhaltung des Territoriums um die Gerätehäuser der Feuerwehr Wilthen
 - Teilnahme an Jubiläumsveranstaltungen in benachbarten Gemeinden und Orten mit Vorführung des historischen Feuerwehrbrauchtums
 - Unterstützung der Vereine der Stadt Wilthen bei kulturellen Höhepunkten auf organisatorischem und sicherheitstechnischem Gebiet
 - Popularisierung der Aufgaben der Brandschutzarbeit als attraktive und sinnvolle Freizeitbeschäftigung zur Gewinnung und Begeisterung von jungen Menschen für die Mitarbeit in der Feuerwehr
 - Pflege der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches mit anderen Hilfsorganisationen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Wilthen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist das schriftliche Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören.
Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand einlegen. Dieser hat dann innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

§ 5 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wilthen zahlen einen Jahresbeitrag von 5 €, alle anderen Mitglieder 12 €. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge teilweise oder ganz erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen und im Rahmen ihrer Betätigung die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

§ 7 *Organe des Vereins*

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 *Mitgliederversammlung*

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 16 Jahre Stimmrecht. Das Stimmrecht muss selbst ausgeübt werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abwahl des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 9 *Einberufung der Mitgliederversammlung*

1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
2. Ergänzungen der Tagesordnung sind spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich abzugeben. Über die Aufnahme stimmt die Mitgliederversammlung ab.

§ 10 *Außerordentliche Mitgliederversammlung*

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 *Beschlussfassung der Mitgliederversammlung*

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ist ein Versammlungsleiter durch die Versammlung zu bestimmen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind immer ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Der 2. Vorsitzende darf sein Amt nur ausüben, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung der Haushaltspläne
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die über 18 Jahre alt sind und vorher mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied waren. Eine Kandidatur ist mindestens 14 Tage vor der Wahl beim Vorstand anzuzeigen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger, der sogleich beim Amtsgericht anzumelden ist.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung. Diese soll eine Woche vorher mündlich oder schriftlich angekündigt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils fünf Jahre zu wählen. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und vorher mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied gewesen sein. Eine Kandidatur ist mindestens 14 Tage vor der Wahl beim Vorstand anzuzeigen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Ihnen sind die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Freiwillige Feuerwehr Wilthen. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(Satzung vom 14.01.1994 mit eingearbeiteten beschlossenen Änderungen, Stand 18.03.2022)

Konto: Kreissparkasse Bautzen

IBAN: DE61 8555 0000 1000 0308 10

BIC: SOLADES1BAT